

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „S21 2. BA: Hauptbahnhof – Potsdamer Platz“, Bahn-km 2,451 bis 2,600 der Strecke 6017 Putlitzstr. – Potsdamer Platz im Bezirk Mitte von Berlin

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 18.09.2026, Az. 511pps/059-2300#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist (i.W. AEG a.F.), gemäß § 38 Abs. 9 AEG in der seit 29.07.2026 geänderten Fassung, festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 09. Oktober 2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 22. Oktober 2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> (Vorhaben-ID: V-E100860)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefonnummer: 030 77007 137 oder per Mail an: Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „S21 2. BA: Hauptbahnhof – Potsdamer Platz“ im Bezirk Mitte des Landes Berlin, Bahn-km 2,451 bis 2,600 der Strecke 6017 Putlitzstr. – Potsdamer Platz, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Errichtung einer neuen zweigleisigen unterirdischen Nord-Süd-Strecke in zwei Röhren (Oströhre/Weströhre) für die künftige S-Bahnlinie S21 zwischen dem Hauptbahnhof und den Potsdamer Platz mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von max. 80 km/h; der Rück- und Neubau von Kanälen und Leitungen und unterirdischen Bauwerken insbesondere der Berliner Wasserbetriebe; der Rück- und Neubau bzw. Umbau von Ufereinfassungen von ca. Bahn-km 2,5+51 der Oströhre (OR) bis ca. Bahn-km 2,6+00 der Weströhre (WR) bzw. ca. Bahn-km 3,1+82 (OR) (Strecke 6017) und die Schaffung einer dauerhaften Anschüttung auf die Spreesohle im Bereich der Hugo-Preus-Brücke am Humboldthafen im Bereich ca. Bahn-km 2,6+00.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen; bauzeitliche Staub- und Abgasimmissionen; Bodenversiegelung und -verdichtung; Eingriffe in Gewässer, Natur und Landschaft; temporäre Grünflächeninanspruchnahme; baubedingte und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahme, baubedingte Erschütterungen, optische und akustische Störungen von Bau- und Gartendenkmalen und des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Naturschutz und Landschaftspflege; Artenschutz; Immissionsschutz; Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz; Denkmalschutz; Brand- und Katastrophenschutz, den Schutz öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen; verkehrliche Belange und die Inanspruchnahme von Grundeigentum, Anlagen und sonstiger Rechte Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, 01.10.2026